

EULA

Endkundenlizenzbestimmungen

WICHTIGER HINWEIS:

Lesen Sie diese EULA sorgfältig durch und stellen Sie sicher, dass Sie sie verstanden haben, bevor Sie ihre Bestimmungen akzeptieren. 4k Analytics GmbH (Lizenzgeber) ist nur dann bereit, die nachfolgend definierte Software an Sie als Endanwender (Lizenznehmer oder „Sie“) zu lizenzieren, wenn Sie alle Bestimmungen dieser EULA und die zugehörigen Geschäftsbedingungen akzeptieren. Indem Sie die Lizenz aktivieren, die Software laden oder indem Sie auf sonstige Weise Ihre Zustimmung zum Ausdruck bringen, akzeptieren Sie diese EULA. Diese EULA wird ein rechtsgültiger und anwendbarer Lizenzvertrag zwischen 4K Analytics GmbH und Ihrem Unternehmen. Wenn Sie diesen Bestimmungen nicht zustimmen wollen, klicken sie auf „Fenster schließen“ oder drücken Sie auf „Ablehnen“.

VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Diese EULA betrifft die Einräumung einer Lizenz für Software und jede zugehörige Dokumentation durch 4K Analytics GmbH an den Endanwender. Diese EULA gilt auch für alle Updates und Upgrades, soweit 4K Analytics GmbH Ihnen nach der Installation der Software Updates und/oder Upgrades zur Verfügung stellt.

Die 4K Analytics GmbH | Markt 8 | 04109 Leipzig (Lizenzgeber) räumt dem Endanwender (Lizenznehmer) folgende Rechte an der erworbenen Software ein:

§1 Begriffsbestimmungen

- (1) Automatische Verlängerung - bezeichnet eine Funktion für die Erneuerung des Lizenzvertrages am Ende der Lizenzdauer, ohne dass es eines weiteren Hinweises bedarf.
- (2) 4K Analytics - bezeichnet die 4K Analytics GmbH | Markt 8 | 04109 Leipzig.
- (3) Dokumentation - bezeichnet schriftliche Materialien, in gedruckter oder elektronischer Form, die die Funktionen der Software und/oder der Updates und Upgrades beschreiben und die dazu dienen, Sie bei der effektiven Nutzung der Software, der Updates und/oder Upgrades zu unterstützen. Eine solche Dokumentation ändert nicht die Bestimmungen dieser EULA oder ihrer zugehörigen Geschäftsbedingungen.
- (4) Lizenzgebühr - bezeichnet den Preis für die Software von 4K Analytics.
- (5) Freeware - bezeichnet eine Version der Software, die einem Endanwender kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Endanwender - bezeichnet einen Verbraucher und/oder Unternehmer.
- (7) Lizenz - bezeichnet Ihr Recht zur Nutzung der Software gemäß dieser EULA.
- (8) Lizenzvertrag - der Lizenzvertrag legt die Art und den Umfang Ihres Rechts zur Nutzung der Software fest. Für diejenige Software, für die ein Update-Service zur Verfügung gestellt wird, umfasst der Lizenzvertrag zudem Ihr Recht auf Erhalt regelmäßiger Updates/Upgrades für die bereitgestellte Software während der Lizenzdauer.
- (9) Lizenzdauer - bezeichnet den Zeitraum, für den die Lizenz für die Software eingeräumt wird. Die Lizenzdauer beginnt, sobald Sie einen Software-Schlüssel erhalten haben.
- (10) Software - bezeichnet die 4K ANALYTICS SUITE inkl. des Softwaremoduls MRSA.Grouper im Objektcode, einschließlich aller zugehörigen Updates und Upgrades, die 4K Analytics zur Verfügung stellt und für die 4K Analytics Ihnen eine Lizenz erteilt hat.
- (11) Updates und Upgrades - bezeichnet die Aktualisierung der Software. Die Klassifizierung der Aktualisierung als Update oder Upgrade liegt im alleinigen Ermessen von 4K Analytics.
- (12) Update-Service - bezeichnet die laufende Aktualisierung einer Software durch Updates und/oder Upgrades und die Zurverfügungstellung dieser Updates und Upgrades an Sie. Manche Software erfordert den Update-Service zur funktionalen Nutzung. 4K Analytics kann Leistungen im Rahmen ihres Update-Service nach alleinigem Ermessen als Update oder Upgrade zur Verfügung stellen.

§2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer an der Software ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, für die Dauer des Lizenzzeitraumes befristetes und eingeschränktes Nutzungsrecht (Nutzungsrechte in §3).
- (2) Bei der Software handelt es sich um eine Freeware. Für die Übertragung der Nutzungsrechte entrichtet der Lizenznehmer keine Lizenzgebühr an den Lizenzgeber.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Lizenzgegenstände auf eigenen Servern oder auf einem durch einen Dritten zur Verfügung gestellten Server im eigenen Namen und auf eigenes Risiko zu betreiben.
- (4) Die detaillierte Beschreibung des Funktionsumfangs der Softwareprodukte erfolgt in der Dokumentation, die elektronisch mit den Softwareprodukten ausgeliefert wird.

§3 Nutzungsrechte

- (1) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Die Nutzungsrechte werden ausschließlich dem Lizenznehmer gewährt.
- (2) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt irgendeinen Teil der Software zu kopieren (außer zu Sicherungszwecken), unterzulizenzieren, zu vermieten, zu verleihen oder zu verleasen, die Software ganz oder teilweise zu verändern oder abgeleitete Werke zu schaffen, die ganz oder teilweise auf der Software basieren.
- (3) Die Lizenzen der Lizenzgegenstände sind Unternehmenslizenzen und können im Rahmen der Nutzungsdauer unbegrenzt auf mittel- und/oder unmittelbaren Rechnern des Lizenznehmers bzw. Servern genutzt werden.
- (4) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht ein, die Software auf eigenen oder durch Dritte zur Verfügung gestellten Servern zu hosten. Hierbei ist es dem Lizenznehmer gestattet, die Software seinen Mitarbeitern als webbasiertes Angebot (Software as a Service) unternehmensweit zur Verfügung zu stellen.
- (5) Dabei entstehende Betriebskosten für beispielsweise den Server und alle weitergehenden Sicherungsmaßnahmen hat der Lizenznehmer selbst zu tragen.
- (6) Der Lizenznehmer stellt sicher, dass Dritte keinen Zugriff auf den Funktionsumfang der Software erhalten sowie keine Weitergabe von Ergebnis- und Ausgabedateien aus den einzelnen Softwaremodulen an Dritte erfolgt. Ferner ist es dem Lizenznehmer untersagt, das Lieferungspaket der Lizenzgegenstände weiterzugeben, ausgenommen hiervon ist ein etwaiger Hostingdienstleister i. S. d. Abs. 3.
- (7) Die sonstigen Rechte an den Softwareprodukten sowie den dazugehörenden Materialien, wie bspw. der Dokumentation, verbleiben vollständig beim Lizenzgeber.
- (8) Die Lizenznehmer dürfen die Softwaremodule weder zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekomprimieren noch disassemblieren.
- (9) Der Lizenzgeber behält sich alle Rechte vor, um eine unbefugte Nutzung der Software Ihrerseits zu untersagen oder zu stoppen, insbesondere Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz. Eine unbefugte Nutzung Ihrerseits kann zu strafrechtlicher Verfolgung gemäß den einschlägigen Gesetzen führen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen ebenso für die Benutzerhandbücher und andere Unterlagen, die die von 4K Analytics zur Verfügung gestellte Software betreffen.

§4 Schutz des Lizenzmaterials

- (1) Unbeschadet der gem. §3 eingeräumten Nutzungsrechte behält der Lizenzgeber alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom Lizenznehmer hergestellten Kopien desselben.
- (2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die in den Lizenzgegenständen enthaltenen Schutzvermerke, wie Logos, Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte sowie erweiterte Informationen zum Rechteinhaber (Entwickler) unverändert beizubehalten.
- (3) Eine Verpfändung des Lizenzrechtes ist ausgeschlossen.

§5 Lieferung

- (1) Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Lizenzgegenstände in kompakter Form als Java-Web-Archive zur Installation auf den Servern des Lizenznehmers zur Verfügung.
- (2) Updates und/oder Upgrades werden dem Lizenznehmer in einem angemessenen Zeitraum nach Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Zurverfügungstellung der Lizenzschlüssel erfolgt über elektronische Kommunikationswege.

§6 Freeware

- (1) Eine Lizenz der Freeware wird Ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) 4K Analytics stellt für diese Lizenz keinen Produkt-Support zur Verfügung.

§7 Laufzeit

- (1) Der Lizenzvertrag gilt vom Tag der Lizenzaktivierung für 12 Monate.
- (2) Der Lizenzvertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.
- (3) Für beide Vertragsparteien gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nach Beendigung des Nutzungszeitraumes sind die Softwareprodukte von allen mittel- und/oder unmittelbaren Rechnern sowie Servern des Lizenznehmers zu löschen und alle dazugehörigen Materialien zu vernichten. Der Lizenznehmer hat dies auf Verlangen des Lizenzgebers nachzuweisen.

§8 Gewährleistungsausschluss

- (1) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software mit den in der zugehörigen Dokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Produktfehlern nicht möglich.
- (2) Mit Ausnahme der vorstehenden eingeschränkten Garantie und im größtmöglichen, durch das anwendbare Recht gestatteten Umfang stellt der Lizenzgeber das Produkt wie besehen und ohne Garantie auf Fehlerfreiheit zur Verfügung.
- (3) Es werden alle anderen Gewährleistungen und Garantien, seien sie ausdrücklich, konkludent oder gesetzlich, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (sofern vorhanden) jede konkludente Gewährleistung, Garantie oder Pflicht der Handelsüblichkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Zuverlässigkeit oder Verfügbarkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit von Antworten, Ergebnisse, fachmännische Bemühungen, Virenfreiheit und Sorgfalt – alles in Bezug auf das Produkt sowie in Verbindung mit dem Produkt zur Verfügung gestellte oder nicht erbrachte Support- oder andere Leistungen, Informationen, Software und dazugehörigen Inhalt, oder die anderweitig aus der Verwendung des Produkts entstehen – ausgeschlossen.

§9 Supportleistungen

Die Erbringung von technischem Support liegt im alleinigen Ermessen von 4K Analytics und ist mit keinerlei Garantie oder Gewährleistung verbunden. 4K Analytics behält sich das Recht vor, nach alleinigem Ermessen jeden technischen Support zu verweigern oder auszusetzen.

§10 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Lizenzgeber haftet nur, soweit der eingetretene Schaden
 - a. durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, d.h. einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Lizenzvertrages erst ermöglicht oder deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), verursacht worden ist oder
 - b. auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- (2) Haftet der Lizenzgeber nach Abs. 1 Lit. a. ist die Haftung auf diejenigen Schäden begrenzt, mit deren Entstehen der andere Teil bei Vertragsschluss aufgrund der ihm bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- (3) Eine Haftung für entgangene Gewinne, die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Forschungsergebnissen oder Arbeitsunterbrechungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Pflichten nach Abs. 1 Lit. a. handelt.
- (4) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Lizenzgeber in jedem Falle nur dann, wenn der Lizenznehmer sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial stammen, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (5) Die in den Absätzen (1) bis (4) genannten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für Mitarbeiter und Beauftragte des Lizenzgebers.
- (6) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt zwei Jahre ab der pflichtverletzenden Handlung. Der Lizenzgeber haftet nur für Schäden, die vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Entdecken mitgeteilt werden.
- (7) Eine eventuelle Haftung für das Fehlen einer zugesicherten oder garantierten Eigenschaft, aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, für Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit bleibt von den Haftungsbeschränkungen in diesem Paragraphen unberührt.
- (8) Der Lizenznehmer erkennt an, dass er für den Einsatz, Gebrauch und Bedienung der Softwareprodukte, sowie für die Verwendung der mit den Softwareprodukten erzielten Resultate ausschließlich selber verantwortlich ist.

- (9) Der Lizenznehmer ist für sämtliche von ihm verarbeiteten Daten sowie die hierfür etwa erforderlichen Rechtspositionen allein verantwortlich. Der Lizenzgeber nimmt von Daten des Lizenznehmers keine Kenntnis und hat keine Möglichkeit, die mit der Software genutzten Inhalte zu prüfen.

§11 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Lizenzvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Lizenzvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Lizenzvertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.
- (3) Gerichtsstand ist Leipzig.

Stand: 15.09.2017

4K Analytics GmbH | Markt 8 | 04109 Leipzig
T: +49 341 991985-0 | F: +49 341 991985-99
E: support@4k-analytics.de